

Kurz & Knapp

IMDG-CODE

Die International Maritime Organization IMO hat Korrekturen des IMDG-Codes, Amendment 36-12, veröffentlicht. Die „Errata & Corrigenda“ betreffen die Teile 2, 4, 5 und 7 in Volume 1 des Werkes sowie Teil 2 in Volume 2, den Anhang und den Index.

ICAO T.I.

Zum Jahreswechsel hat die internationale Zivilluftfahrt-Organisation ICAO das 3. Corrigendum der Technical Instructions, Ausgabe 2013-2014, veröffentlicht. Die Änderung betrifft eine kurze Passage des Kapitels 9 in Teil 2 der ICAO-T.I. Demnach dürfen Zellen und Batterien, die lediglich die Anforderungen der Revision 3 des UN-Manual of Tests and Criteria erfüllen, nur dann befördert werden, wenn sie vor dem 1. Juli 2003 hergestellt wurden.

GG-BEAUFTRAGTE

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag DIHK hat den aktualisierten Fragenfundus für die Prüfung der Gefahrgutbeauftragten online veröffentlicht. www.dihk.de > Suche > Fragenfundus

PUNKTE

Die 9. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist im Verkehrsblatt 23 vom 14. Dezember 2013 bekannt gemacht worden. Die Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Sowohl Fahrzeugführer als auch Verloader werden dann mit einem Punkt im Fahreignisregister bestraft, wenn sie gegen die Bestimmungen zur Ladungssicherung gemäß Kapitel 7.5.7.1 ADR und Gefahrgutverordnung GGvSEB verstoßen.



Wiederholt verursachen die im Dreamliner eingebauten Lithium-Ionen-Akkus Probleme.

Lithiumbatterien

Erneut Probleme bei Boeing im Dreamliner

Der US-Flugzeughersteller Boeing hat wieder ein Problem mit Batterien an Bord des Vorzeigedjets 787 „Dreamliner“. Ein Jahr nach dem letzten Vorfall mit eingebauten Batteriezellen wurde in einer Maschine der Japan Airlines

während der Vorbereitungen auf den Flug Rauch entdeckt. Ersten Erkenntnissen zufolge lag die Ursache in einer von acht Batteriezellen. Die vorgenommenen Verbesserungen verhinderten aber wohl ein Ausbreiten des Prob-

lems. Während des Vorfalls hätten sich keine Passagiere an Bord des Flugzeugs befunden, sagte ein Sprecher der Fluggesellschaft. Die Probleme vor einem Jahr hatten ein Flugverbot für das Modell nach sich gezogen. **dpa**

Tunnelkategorien

Italien: Autobahnabschnitt als Tunnel definiert

Auf der Autobahn Venedig – Triest wurde auf dem Teilstück zwischen Cessalto und Venedig Ost am 15. Januar 2014 für voraussichtlich ein Jahr ein Fahrverbot für bestimmte Gefahrguttransporte mit LKW über 3,5 Tonnen in beide Fahrtrichtungen

eingeführt. Die Beschränkung gilt täglich von 7 bis 19 Uhr. Der Grund hierfür sind laut Mitteilung des Meraner Gefahrgutspezialisten Elmar Knoll Bauarbeiten für die dritte Fahrspur auf diesem Autobahnabschnitt. Die Maßnahme basiert auf einem Vorstoß der Berufsfeuerwehr Venedig und des Polizeikommandos für das Veneto, mit der Überlegung, in der Bauzeit das Risiko zu minimieren, da wegen der Bautätigkeit keine Haltebuchten bestehen und damit die öffentliche Sicherheit gefährdet sei. Angelehnt an die Tunnelkategorien gemäß den Gefahrgutvorschriften ADR wurde dieser Autobahnabschnitt als Tunnel der Klasse C definiert. Laut Unterabschnitt 1.9.5.2.2 gelten die Be-

schränkungen für die angeführten Güter, also jene, die zu einer sehr großen und großen Explosion oder einem umfangreichen Freiwerden giftiger Stoffe führen können. Die circa 300 Gefahrguttransporte pro Monat auf diesem Streckenabschnitt müssen somit vorab von der Autobahn abfahren. Die Maßnahme ist auf Kritik seitens der italienischen Berufsvertretung der Fuhrunternehmer gestoßen, die wegen des Umwegs höhere Kosten in Kauf nehmen müssen. Die Durchführung wurde mit Erlass der Präfekturen von Venedig und Triest vom 27. November 2013 in Kraft gesetzt. Eine Verlängerung dieser Maßnahme ist nicht ausgeschlossen, hängt sie doch von der Beurteilung der Einbringer ab. **dsb**



Fahrverbot auf der Straße, angelehnt an die Tunnelkategorien.

Sie fragen – Wir antworten

Gigaliner und Gefahrgut

FRAGE: Wir nehmen als Transportunternehmen an dem Pilotversuch mit den „Gigaliner“ teil. Nun ist die Frage aufgekommen, ob wir mit diesen Beförderungseinheiten auch Gefahrgut befördern dürfen?

ANTWORT: Die Lösung zu dieser Frage findet man in der Ausnahmereverordnung zur Einführung der „Gigaliner“. Der Titel der Ausnahme allein hat es schon in sich: Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberStVAusV).

Der § 8 – Ladung – der Verordnung enthält zunächst folgende Festlegung in Absatz 2: „Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge dürfen am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn keine flüssigen Massengüter in Großtanks, kein Gefahrgut, keine lebenden Tiere und keine Güter, die freischwingend befestigt sind und aufgrund ihrer Masse die Fahrstabilität beeinträchtigen, befördert werden.“

Der zweite Satz in Absatz 2 enthält jedoch eine Einschränkung des Verbots von Gefahrguttransporten: „Das Verbot des Satzes 1 gilt nicht für die Beförderung von Gefahrgut in Beförderungseinheiten, die nicht nach den Abschnitten 3.4.13 oder 5.3.2 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (BGBl. 1969 II S. 1491) in der jeweils geltenden Fassung kennzeichnungspflichtig sind.“

Das bedeutet im Klartext, dass bis zu acht Tonnen brutto Gefahrgut in begrenzten Mengen befördert werden darf und sonstiges Gefahrgut bis maximal 1000 Punkte nach 1.1.3.6.

Luftfracht

Erstes Addendum der neuen IATA-DGR

Kurz vor Inkrafttreten der 55. Ausgabe der IATA-DGR zum 1. Januar 2014 hatte die internationale Luftfrachtvereinigung IATA schon das erste Addendum bereitgestellt. Es beinhaltet Abweichungen verschiedener Staaten

und Airlines, oft im Zusammenhang mit dem Transport von Zellen und Batterien, Änderungen in einigen Verpackungsvorschriften sowie bei der Kennzeichnung von Gütern der Klassen 5.1 und 5.2.

gh

Leserforum

Prüfanforderungen

Zum Artikel „Wer ist gefordert“ in der Ausgabe 01/2014, Seite 28

In der Januar-Ausgabe führt Uwe Hildach im Artikel „Wer ist gefordert“ im vorletzten Absatz aus, dass die Außenverpackung bauartgeprüft sein muss. Dies ist meines Erachtens falsch. Nach der PP84 muss die Außenverpackung den Prüfanforderungen für die VG II entsprechen.

Gerd Roth, Störfall- und Gefahrgutmanagement, DHL Solutions

Lithiumbatterien II

BAM legt Allgemeinverfügung zu defekten Lithiumbatterien vor

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat eine Allgemeinverfügung für den Transport beschädigter Lithiumbatterien (UN 3090, 3091, 3480 und 3481) erlassen. Sie beinhaltet neben Hinweisen zur Anwendbarkeit, Begriffsbestimmungen und einer Klassifizierung insbesondere eine Liste der zulässigen Verpackungen sowie eine Aufstellung der Anforderungen, die diese erfüllen müssen.

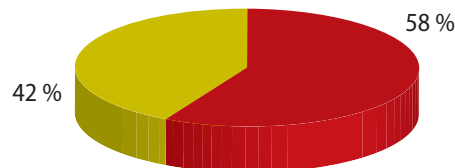
Dazu kommen Nebenbestimmungen, Angaben im Beförderungsdokument sowie der Hinweis, dass Versandstücke mit der Aufschrift „Beschädigte/Defekte Lithium-Metall-Batterie“ oder „Beschädigte/Defekte Lithium-Ionen-Batterie“ versehen werden müssen. Ergänzend hat die BAM eine Mitteilung gemäß der Vereinbarung M259 veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Dezember 2014. gh

Frage des Monats

Die BAM kann den Code ändern

Das hatten wir gefragt: Kann der in Tabelle 3.2 A Spalte 15 ADR festgelegte Tunnelbeschränkungscode für UN 3480 durch die zuständige Behörde abgeändert werden?

- JA (58%)
- NEIN (42%)



ANTWORT: Für UN 3480 gilt der Tunnelbeschränkungscode „(E)“. In der Tat kann der TBC bei der Beförderung von beschädigten Lithiumbatterien nach Sondervorschrift 661 ADR von der zuständigen Behörde strenger festgelegt werden. Dies wurde im Übrigen von der für Deutschland zuständigen Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in diversen Festlegungen zu dieser Sondervorschrift auch so vollzogen.



G BOX
Gefahrgutverpackungen

ALEX BREUER GMBH

[[GEFAHRGUT RICHTIG VERPACKT]]



Lagersortiment von 4G + 4GV Gefahrgutverpackungen und Zubehör



Bedarfsgerechte Anfertigung von Gefahrgutverpackungen



Gefahrenklasse 6.2 / Verpackungen für Medizin + Biotech

FÜR GEFAHRGUT-SICHERHEIT AUF ALLEN TRANSPORTWEGEN

ALEX BREUER GMBH DIESELSTR. 15
D-50859 KÖLN INFO@ALEXBREUER.DE

T: +49 (0) 2234 - 40 70 - 0 WWW.GBOX.DE